



Datum: 12.05.2016 Nr.: 28

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Juristische Fakultät:**

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“	721
---	-----

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Juristische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 27.01.2016 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.03.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2014 S. 854) am 10.05.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit  
abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2014 S. 854) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) Absatz 1 werden die Wörter „und die Zulassung“ gestrichen.
2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und einem Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 3 im Studiengang Rechtswissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten

bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 210 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Zugangskommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 90 Anrechnungspunkten, darunter

- a) Leistungen im Fachgebiet Bürgerliches Recht im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten,
- b) Leistungen im Fachgebiet Öffentliches Recht im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten, und
- c) Leistungen im Fachgebiet Strafrecht im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten.

<sup>3</sup>Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Zugangskommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von einem Semester nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von einem Semester seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 8 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

**3. § 5 (Zugangsbescheid; Ablehnungsbescheid) wird wie folgt geändert.**

**a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten von der Universität einen Zugangsbescheid in Textform.“

**b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugangsberechtigt sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform.“

**4. In § 6 (Inkrafttreten) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 ist der Zugangsantrag für das Wintersemester 2016/17 bis zum 15.05.2016 (Ausschlussfrist) zu stellen.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.